

Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 07.06.2018

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 8 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigefügt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 8 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene

Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen, allerdings Klausurbearbeitungen (§ 4 Abs. 2 FAO) nicht. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht vorher.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 a) i. V. m. § 8 FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 10-12 Punkte zu verwenden. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 8 FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Davon müssen sich mindestens 60 Fälle auf drei verschiedene Bereiche des Verwaltungsrechts beziehen. Ein Bereich des besonderen Verwaltungsrechts muss den Vorgaben des § 8 Abs. 2 FAO entsprechen, d. h. es müsste kenntlich gemacht sein, welche Fälle dem öffentlichen Baurecht oder dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnen sind. Achtung: Ab dem 01.11.2006 müssen aus jedem der o. g. drei Bereiche mindestens fünf Fälle nachgewiesen werden (§ 5 a] FAO neu).

Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngeldbescheides oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Verwaltungsrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 400,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BIC DEUTDE33HAN, IBAN DE87100700240138018700 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAB-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Axel Weimann

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil I: Gerichtliche Fälle

Für die Fallliste bitte einen Schriftgrad von 10/12 Punkte verwenden

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	AZ: 2543/03 5 K 254/03 VG Frankfurt/Oder	Abgaberecht Klageverfahren	Mandantin erließ einen Kostenerstattungsbescheid nach § 10 KAG, den die Klägerin der Höhe nach angriff. Es war der Sachverhalt aufzuklären, die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu prüfen und eine Klageerwiderung zu fertigen. Das Verfahren endete durch außergerichtlichen Vergleich.	04/2003 bis 12/2007	beendet
2	AZ: 0012/00 OVG 2 N 113/05 OVG Berlin-Brandenburg	Öffentlicher Bau- recht Antrag auf Zulas- sung der Berufung <i>Abrissverfügung</i>	Der Mandant hat ein Wochenendbungalow im Außenbereich aufgrund Asbestverseuchung durch einen Holzbungalow ersetzt. Der Landkreis erließ eine Abrissverfügung, die vom VG aufrechterhalten wurde. Hiergegen war ein Berufungszulassungsverfahren zu führen. Streitig war die Frage, ob in den neuen Bundesländern andere Anforderungen an zulässige Bestandsschutz erhaltende Sanierungsarbeiten zu stellen sind. Da über die vielen Jahre ein Verfall bestandsgeschützter Gebäude kaum aufzuhalten war.	8/2001 bis 9/2007	beendet
3	AZ: 2463/08 5 L 17/08	Umweltrecht <i>Eilverfahren und Beschwerdever- fahren</i> immissi- onsschutzrechtli- che Genehmigung	Folgerechtsstreit zur Beratungssache Nr. 61 Nachdem das LUA in Ersetzung des Einvernehmens der Mandantin die Genehmigung erteilt hatte, war Widerspruch zu erheben und ein Antrag nach § 80a VwGO auf Wiederherstellung der a. W. zu stellen. Im Beschwerdeverfahren war eine Beschwerdeerwiderung zu fertigen.	05/2008	beim OVG anhängig
4	AZ: 1642/05 2 K 249/05 VG Potsdam	Kommunalrecht <i>Klageverfahren wegen Ordnungsgeld gegenüber eines Stadtverord- neten</i>	Es waren eine Klageerwiderung sowie Folgeschriftsätze zu verfassen. Der Kläger ist Stadtverordneter und wendete sich gegen ein ihm von der Mandantin auferlegtes Ordnungsgeld. Welches ihm auferlegt worden war, weil er Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung weitergegeben hatte.	4/2005 bis 2/2007	beendet

5	AZ: 530/07 LG 3 O 240/07 LG Neuruppin	Recht der öffentlichen Ersatzleistungen <i>Klageverfahren auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten im Widerspruchsverfahren aus Amtshaftung</i>	Der Kläger beehrte von der Mandantin Ersatz der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen einen Beitragsbescheid. Es war eine Klageerwiderung zu entwerfen sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG wahrzunehmen.	03/2007 bis 11/2007	beendet
6

**Teil II:
außergerichtliche Fälle**

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
21	AZ: 594/06	Abgaberecht <i>Widerspruchsverfahren gegen einen Baugebührenbescheid</i>	Es war eine Widerspruchsbegründung zu fertigen (Gebühren für die Erteilung von Befreiungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens). Bei einer Akteneinsicht stellte sich heraus, dass zu viele Befreiungen zugrunde gelegt wurden. Das Verfahren wurde durch Vergleich beendet.	22.09.2006	beendet
22	AZ: 222/08	Umweltrecht <i>Beratung zu Fragen des Eigentums an Gewässern nach dem BbgWassG</i>	Anlass der Beratung war eine Eintragung im Grundbuch für ein Gewässerflurstück „Eigentum der Anlieger“. Die Mandantin war zu der Frage zu beraten, wie sich die Eigentumsverhältnisse darstellen und welche Rechte und Pflichten hieraus folgen.	14.03.2008 bis 25.09.2008	beendet
23	AZ: 2994/06	Kommunalrecht <i>Rechtsgutachten Aufrechnungsmöglichkeiten gegen Kreisumlage</i> <i>Finanzrecht der Kommunen</i>	Es war ein Rechtsgutachten zu der Frage anzufertigen, ob gegen den Anspruch des Landkreises gegenüber der Mandantin (einer Gemeinde) aus der Kreisumlage mit einer eigenen Forderungen der Mandantin gegenüber dem Landkreis aufgerechnet werden kann. In Ergänzung zu dem Gutachten war zu prüfen, ob die Forderung der Mandantin verjährt war und wie sich dies auf die Aufrechnungsmöglichkeit auswirkt.	22.12.02007 bis 16.11.2008	beendet

24	AZ: 324/07	Recht der öffentlichen Ersatzleistung <i>Amtshaftung</i> <i>Schadensersatz wegen Überflutungsschäden aus mangelnder Straßenentwässerung</i>	Der Mandant erleidet Schäden auf seinem Grundstück, da die Straßenentwässerung nicht ausreichend dimensioniert ist und es deshalb regelmäßig zu Überflutungen kommt. Es waren Verhandlungen mit den Berliner Wasserbetrieben der Straßenentwässerung sowie den Ersatz der Schäden zu führen.	17.03.2007	laufend
25

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift